

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/21084 –**

Corona-Ausbrüche und Gesundheitsschutz in der Fleischindustrie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die sogenannte Schlachtindustrie entwickelt sich aufgrund der dort herrschenden spezifischen Bedingungen zunehmend zu einem neuen Epizentrum der Corona-Pandemie. Auch international sind Schlachtbetriebe und Beschäftigte dort besonders betroffen. Die Corona-Ausbrüche bei Unternehmen wie Westfleisch und zuletzt bei der Firma Tönnies im Kreis Gütersloh, bei der Firma Wiesenhof in Wildeshausen und der Firma Danish Crown im Landkreis Cloppenburg machen nach Ansicht der Fragesteller deutlich, dass von der Beschäftigung in Schlachthöfen ein besonderes Ansteckungsrisiko ausgeht. Die Suche nach den genauen Ursachen ist noch Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung, aber es zeichnet sich bereits ab, dass insbesondere die seit Jahren bekannten schlechten Arbeitsbedingungen in den Schlachtbetrieben einen nahezu idealen Nährboden für die Verbreitung des Virus geschaffen haben. Die Arbeitsbedingungen in dieser Branche sind nach Ansicht der Fragesteller extrem. Die Beschäftigten arbeiten häufig bis zu 14 Stunden am Tag, sechs Tage die Woche und dies bei einem hohen Produktionstempo. Hinzu kommt eine mangelhafte Schutzausrüstung und ein eventuell erhöhtes Risiko durch die Lüftungsanlagen, denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Arbeit dauerhaft ausgesetzt sind (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/corona-schlachthof-103.html>). Die Beschäftigten sind zudem meist in Unterkünften mit niedrigem Standard, mangelhaften Sanitäreinrichtungen, sowie spärlichen Koch- und Waschmöglichkeiten untergebracht. Bei manchen entsandten oder auf Werkvertragsbasis bei Subunternehmen Beschäftigten ist kaum nachvollziehbar, ob sie tatsächlich krankenversichert sind. Aufgrund sprachlicher Barrieren und unzureichender Informationen kennen viele Beschäftigte ihre Rechte nicht. Auch das wird systematisch ausgenutzt. Aufgrund der prekären Beschäftigungsverhältnisse gehen viele auch mit Krankheitssymptomen zur Arbeit. Durch Subunternehmerketten entsteht ein Geflecht, in dem Verantwortlichkeiten systematisch weitergeschoben werden können und in der Folge niemand Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz übernimmt (vgl. <https://www.rnd.de/wirtschaft/tonnies-arbeitsbedingungen-von-werkvertragsarbeitern-200-stunden-fur-1200-euro-NEQENI2JN7YQGPYVAX243ETUS1.html>). Angesichts der in Schlachtbetrieben herrschenden Bedingungen, die eine Übertragung von Infektionserkrankungen begünstigen, wie beispielsweise

se niedrige Temperaturen, beengte Platzverhältnisse und eine schlechte Belüftung (vgl. https://www.deutschlandfunk.de/covid-19-ausbrueche-warum-die-arbeitsbedingungen-in.2897.de.html?dram:article_id=476511), erscheint es überdies angezeigt, Empfehlungen für spezifische Präventionsmaßnahmen für diese Einrichtungen durch das Robert Koch-Institut (RKI) zu entwickeln.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft wird grundsätzlich von drei Verantwortungsträgern geprüft. Zuständig für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften sind zunächst die Länder, die das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als eigene Angelegenheit ausführen. Sie regeln daher sowohl die Einrichtung der Behörden als auch das Verwaltungsverfahren. Die zuständigen Landesbehörden wirken zudem mit den Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie zusammen (§ 21 Absatz 3 ArbSchG). In der Fleischwirtschaft überwacht die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) als Trägerin der Unfallversicherung dementsprechend ebenfalls die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Defizite beanstanden und ahnden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft erfolgt durch die Länder, soweit es um die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften geht, und zwar im Zusammenwirken mit den Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie. Für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung zuständig. Die Kontrolltätigkeit dieser Behörden und ihre Zusammenarbeit wird durch den von der Bundesregierung am 29. Juli 2020 beschlossenen Entwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetzes verbessert. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung ist für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und somit u. a. für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Arbeitgeber nach dem Mindestlohngesetz oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetz zuständig.

Die Aufsicht über Mietwohnungen und Beherbergungsstätten obliegt ebenfalls den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Wohnungsaufsicht bzw. den Gesundheits- und Ordnungsämtern.

Aus den genannten Zuständigkeiten ergibt sich, dass der Bund zwar aufgrund der Tätigkeit der FKS über Daten zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften verfügt, ihm aber keine eigenen Erkenntnisse aus Aufsichtstätigkeiten im Arbeitsschutzbereich vorliegen. Auch aus der Aufsicht über Mietwohnungen und Beherbergungsstätten liegen dem Bund keine eigenen Erkenntnisse vor.

1. Wie viele mit SARS-CoV-2 Infizierte wurden zum jetzigen Zeitpunkt in fleischverarbeitenden Unternehmen identifiziert?
 - a) Wie viele Personen waren zuvor asymptomatisch?
 - b) Wie viele Personen befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung?
 - c) Wie viele werden beatmet?
2. Wie viele der infizierten Personen gehören zur Risikogruppe, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Gruppen besonders zu schützen?

Die Fragen 1 bis 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derart differenzierte Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Bei der Meldung von Erkrankungsfällen wird nur übermittelt, ob sie in einer in § 42 IfSG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Buchstabe e IfSG gelisteten Einrichtung tätig sind.

3. a) In welchen Betrieben der fleischverarbeitenden Industrie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung bislang zu Covid-19 Ausbrüchen gekommen (bitte nach Betriebsort, Unternehmen und Datum des ersten bekannten Falles aufschlüsseln)?

In folgenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen ist es bislang zu COVID-19 Ausbrüchen gekommen:

- Westfleisch SCE mbH, Fleischcenter Coesfeld, Coesfeld
- Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick
- Öztas Döner Produktion GmbH & Co. KG, Moers
- Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG, Rheda-Wiedenbrück

- b) Wie viele Personen waren oder sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den betroffenen Betrieben mit Covid-19 infiziert?

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht in seinem täglichen Lagebericht die Zahlen der Infizierten, aufgeschlüsselt nach Tätigkeit und Betreuung in Einrichtungen und besonderer Relevanz für die Transmission des Infektionsgeschehens, z. B. in der Fleischindustrie: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html.

4. Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die in den betroffenen Betriebsstätten der Firma Tönnies im Rahmen von Werkverträgen beschäftigten Personen krankenversichert?
5. Wie ist sichergestellt, dass die für Subunternehmen in der fleischverarbeitenden Industrie tätigen Personen durchgehend krankenversichert sind?
6. Wer trägt die Kosten der medizinischen Versorgung, wenn Werkvertragsnehmer über keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen, und inwieweit ist in solchen Fällen eine Haftung des Generalunternehmers sichergestellt?

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Dies gilt unabhängig davon, ob sie bei einem Subunternehmen oder direkt bei dem Unternehmen, in dem sie tätig sind, beschäftigt sind.

Eine (Solo-)Selbstständigkeit ist für Personen, die über Subunternehmer an die Fleischindustrie vermittelt werden, weitgehend auszuschließen. Die häufigste Tätigkeit als Fleischzerleger kann regelmäßig nicht als (Solo-)Selbstständigkeit ausgeübt werden, da die sozialgerichtliche Rechtsprechung derartige Tätigkeiten bisher als dem Grunde nach sozialversicherungspflichtige Beschäftigung qualifiziert hat (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 4. Juni 1998, B 12 KR 5/97 R, Rn. 25 m.w.N; BayLSG sowie Urteil des BSG vom 29. September 1999, L 2 U 180/96). Dies beruht auf der regelmäßig vorliegenden Eingliederung in die Betriebsabläufe des fleischverarbeitenden Betriebes, insbesondere die Bindung an die durch Betriebsablauf vorgegebenen Zeiten, sowie auf dem fehlenden Unternehmerrisiko. Als Arbeitgeber wurde durch die oben genannte Rechtsprechung der Subunternehmer angesehen.

Die Generalunternehmerhaftung im Sinne von § 28e Absatz 3a bis 3h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) betrifft allein die Frage der Haftung des Generalunternehmers für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

7. Welche Lohnersatzleistungen, Entschädigungszahlungen oder sonstigen Versorgungsansprüche stehen erkrankten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder ihren Familien zu oder sind ihnen von Behörden oder Unternehmen in Aussicht gestellt worden?

Müssen sich Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer wegen einer Infektion oder auch des Verdachts einer Infektion in Quarantäne begeben, so steht ihnen nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz ein Entschädigungsanspruch zu.

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von bis zu sechs Wochen haben (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), wenn sie infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und deshalb an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben nach § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werden.

Sofern es sich bei den Infektionen um Arbeitsunfälle handelt, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die Leistungen umfassen u. a. Verletztengeld und ggf. Verletztenrente.

8. Welche sonstigen nichtgeldwerten Unterstützungsleistungen (beispielsweise Inkenntnissetzung ihrer Familien im Ausland) erhalten Erkrankte oder unter Infektionsverdacht stehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Behörden oder Unternehmen abseits der Nahrungs- und Hygienemittelversorgung in der Quarantäne?

Die Kommunen stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ordnungsrechtliche Aufgaben, die den örtlichen Ordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, die Einhaltung von Quarantänemaßnahmen sicher und leisten durch die Sicherung der Grundversorgung mit unverzichtba-

ren Gütern des alltäglichen Lebens Hilfe für betroffene Menschen. Konkrete Hilfeleistungen für Menschen in Notsituationen werden vor Ort in den Kommunen geleistet. Über das sog. Kommunale Integrationszentrum in NRW wurde beispielsweise eine kostenlose Hotline für Bürgerinnen und Bürger aus Bulgarien, Polen und Rumänien eingerichtet, bei der Fragen rund um das Coronavirus in der jeweiligen Muttersprache beantwortet werden. Dazu zählen auch arbeitsrechtliche Aspekte.

9. In welcher Form wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Sozialversicherungsstatus der in der fleischverarbeitenden Industrie beschäftigten Personen überprüft?

Jede Arbeit- oder Auftraggeberin und jeder Arbeit- oder Auftraggeber ist verpflichtet zu prüfen, ob es sich bei einem Vertragsverhältnis um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder um eine selbständige Tätigkeit handelt. Sofern Zweifel über den sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus bestehen, kann – auch von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern – ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eingeleitet werden. Diese bestimmt den Status der oder des Erwerbstätigen nach den durch das Gesetz und die Rechtsprechung vorgegebenen Beurteilungskriterien unter Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, so dass bei den Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen wird. Wenn kein Statusfeststellungsverfahren von den Beteiligten beantragt wurde, wird der sozialversicherungsrechtliche Status stichprobenhaft im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung überprüft. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung können im Rahmen dieser Prüfungen gegebenenfalls das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses und die daraus folgende Versicherungspflicht feststellen und ausstehende Sozialversicherungsbeiträge nachfordern.

10. Wann und in welchem Umfang wurde die Bundesregierung seitens der Landesregierung von dem Ausbruch bei der Firma Westfleisch sowie der Firma Tönnies informiert?

Die Bundesregierung erhielt am 12. Mai 2020 im Rahmen der Epidemiologischen Lagekonferenz des RKI mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Landesgesundheitsbehörden bei der das Landeszentrum Gesundheit NRW über einen Ausbruch in einem fleischverarbeitenden Betrieb im Landkreis Coesfeld informiert, Kenntnis. Das RKI wurde vom Landeszentrum NRW am 2. Juni 2020 im Rahmen der Epidemiologischen Lagekonferenz des RKI mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Landesgesundheitsbehörden über einen Ausbruch in einem fleischverarbeitenden Betrieb im Landkreis Gütersloh informiert.

11. Wie viele Stunden lagen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen
 - a) der internen Erkenntnis eines Verdachtsfalles,
 - b) der Meldung des ersten Verdachtsfalles und
 - c) der Schließung des Werkes oder
 - d) des Inkrafttretens der landkreisweiten Reise- und Kontaktbeschränkungen?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Daten vor.

12. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass nach Auskunft der Firma Tönnies diese in Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh und dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) als Unternehmen der kritischen Infrastruktur eingestuft wurde und daher davon ausgegangen ist, dass „auch, wenn nicht an allen Stellen der Mindestabstand gewährleistet werden kann, die Produktion fortgesetzt werden“ müsse (vgl. https://ratsinfo.rheda-wieden-brueck.de/webservice/oparl/v1.0/body/1/fil/es/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYJbJSQPaW_KNTtiPOTDjBrblCdIJ4rN8C_OC9K5xDFT/Anlage_2_-_Antwortschreiben_Fa._Toennies.pdf)?

Das Unternehmen Tönnies in Rheda-Wiedenbrück ist gemäß § 1 Nummer 4 und 5 und § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Anhang 3 Teil 3 Spalte D der BSI-Kritisverordnung eine sog. Kritische Infrastruktur. Diese Festlegung wird nicht von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen getroffen, sondern ergibt sich aus dem Erreichen des Schwellenwertes gemäß Anhang 3 Teil 3 Spalte D der BSI-Kritisverordnung.

Eine Regelung, dass in Bereichen von kritischen Infrastrukturen Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht vollständig oder nur teilweise angewendet werden müssen, bestand und besteht nicht. In den Bereichen, die zu kritischen Infrastrukturen zählen, sind alle Maßnahmen des Hygiene- und Arbeitsschutzes, die zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dienen, vollständig einzuhalten.

13. Ist nach Auffassung der Bundesregierung der Beschluss der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Mai 2020, insbesondere Beschlusspunkt Nummer 3, wonach in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umzusetzen ist, angesichts der Ausbruchsgeschehen seit dem 6. Mai 2020 immer konsequent umgesetzt worden, und sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund den Beschluss noch als geeignet an, um eine weitere Zunahme des Ausbruchsgeschehens zu verhindern?

Die jüngsten Ausbruchsgeschehen haben gezeigt, dass sich der genannte Mechanismus, auf den sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 6. Mai 2020 geeinigt hatten, bewährt hat. Den Landesbehörden ist es gelungen, mit einem konsequenten Beschränkungskonzept die Ausbruchsgeschehen wirkungsvoll und zügig einzugrenzen.

14. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den infolge des Ausbruchsgeschehens bei der Firma Tönnies von anderen Bundesländern verhängten Beschränkungen für Personen aus den betroffenen Kreisen in NRW?

Mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder vom 16. Juli 2020 wurde vereinbart, den am 6. Mai 2020 vereinbarten Mechanismus unter kontinuierlicher Beobachtung und Analyse fortzusetzen. Dabei wird sorgfältig geprüft, ob die beschränkenden Maßnahmen ausreichen und ob sich die Infektion über das Kontakt- und Ausbruchskluster hinaus in die Bevölkerung ausbreitet.

15. Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung nach derzeitiger Rechtslage möglich, die Betreiber der betroffenen Betriebe für die aufgrund der ausgesprochenen Quarantäneanordnungen fälligen Entschädigungszahlungen gemäß § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie weitere erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen in Regress zu nehmen?

Das Infektionsschutzgesetz sieht eine solche Regelung nicht vor.

16. Sieht die Bundesregierung aufgrund des Ausbruchsgeschehens bei der Firma Tönnies eine Veranlassung, eine stärkere Verursacherhaftung oder Regressmöglichkeiten zumindest für solche Fälle im Infektionsschutzgesetz zu verankern, in denen ein Ausbruchsgeschehen nachweisbar auf vermeidbare Verstöße gegen geltende Hygienevorschriften zurückzuführen ist?

Eine genauere Analyse des Ausbruchsgeschehens in diesen und gegebenenfalls anderen Fällen bleibt abzuwarten.

17. Werden die Kosten der Testungen der 7 000 Tönnies Beschäftigten (vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/schlachtereier-corona-ausbruch-bei-toennies-7000-menschen-in-quarantaene-familienstreit-entfacht/25923952.html?ticket=ST-2663234-t3HdfhKtWY2dDG4jH10h-ap5>) zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert?

Die Kosten für Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden zum einen von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, wenn jemand Symptome hat, die auf eine solche Infektion hindeuten. Zum anderen ist auch Kostenübernahme bei Testung von asymptomatischen Personen nach Maßgabe der am 8. Juni 2020 erlassenen Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 möglich. Das hängt davon ab, ob die durchgeführten Testungen unter einen der in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung aufgeführten Tatbestände fallen, zu denen unter anderem das Testen von Kontaktpersonen gehört. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Kostenübernahme, dass die Testungen nach Maßgabe dieser Verordnung auf Veranlassung der zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt worden sind.

18. Mit welchen Kosten rechnet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aus den in NRW durchgeführten Reihentestungen sowie aus den anderen bekanntgewordenen Clustern im Bundesgebiet?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

19. Welche Teststrategie wird für die Kreise und Kommunen mit Infektionsclustern vom RKI empfohlen?

Die vom RKI grundsätzlich empfohlenen Maßnahmen zu Ausbruchsgeschehen bezüglich SARS-CoV-2 sind auf der Internetseite des RKI zugänglich: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Leitfaden_OEGD_COVID-19.html https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Leitfaden_OEGD_COVID-19.html

Konkrete Maßnahmen wie Teststrategien werden durch die Kommunen und ggf. Kreise erlassen bzw. umgesetzt, unter Berücksichtigung der spezifischen epidemiologischen und strukturellen Lage vor Ort.

20. Welche, über die unmittelbar betroffenen Kreise und Kommunen hinausgehenden, Strategien zur Eindämmung der Infektionscluster und zur Begrenzung werden verfolgt, nachdem deutlich wurde, dass Subunternehmer teilweise Werkvertragsarbeiter zwischen Standorten hin- und herschoben haben (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/id_88105842/corona-eklat-bei-toennies-virus-wanderte-wohl-von-schlachthof-zu-schlachthof.html)?

Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2020 den Gesetzentwurf für eine Arbeitsschutzkontrollgesetz beschlossen. Dieser beinhaltet unter anderem ein Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal beim Schlachten, Zerlegen und Verarbeiten von Fleisch. Davon ausgenommen sind Unternehmen des Fleischerhandwerks mit bis zu 49 tätigen Personen.

21. Welche besonderen Empfehlungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung für die fleischverarbeitende Industrie für die Vermeidung von Covid-19-Infektionen, und inwieweit besteht hier nach Ansicht der Bundesregierung Nachbesserungsbedarf?

Bezogen auf den Arbeitsschutz wird verwiesen auf Veröffentlichungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, unter anderem „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards – Branche: Fleischwirtschaft“ und „Lüftungstechnische Maßnahmen in der Lebensmittelindustrie“; abrufbar unter www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/.

22. Werden – nach Kenntnis der Bundesregierung – Studien zu von bestimmten Umgebungsfaktoren wie Kälte, Klimaanlage im Zusammenhang mit dem Ausbruchsgeschehen durchgeführt?
 - a) Liegen solche Studien bereits vor?
 - b) Und wenn ja, zu welchem Ergebnis kommen diese Studien?
 - c) Stellt die Bundesregierung finanzielle Mittel zur Verfügung?

Die Fragen 22 bis 22c werden gemeinsam beantwortet.

Professor Dr. Martin Exner, Direktor des Instituts für Hygiene und öffentliche Gesundheit an der Uniklinik Bonn, hat die Bedingungen im Schlachtbetrieb von Tönnies untersucht. Dabei wurde die Raumkühlung mit Umluft als Hauptrisikofaktor für die Verbreitung des Virus ausgemacht. Der Ausbruch bei Tönnies zeige, dass Aerosole unter spezifischen Bedingungen relevant für das Infektionsgeschehen sind (vgl. www.aerzteblatt.de/nachrichten/114962/Toennies-SARS-CoV-2-wurde-in-klimatisierten-Arbeitsbereichen-uebertragen).

Die Bundesregierung war an dieser Untersuchung (finanziell) nicht beteiligt.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung die Entwicklung von Empfehlungen spezifischer Präventionsmaßnahmen für Schlachtbetriebe durch das Robert Koch-Institut, und wenn nein, warum nicht?

Zu den Aktivitäten des Robert Koch-Instituts wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen. Für den Bereich Arbeitsschutz wird auf die Antworten zu den Fragen 20 und 21 verwiesen.

24. Welche Rolle spielt nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung eine Übertragung über Aerosole bei den Ausbruchsgeschehen in der fleischverarbeitenden Industrie?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

25. Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Krankenhäuser in den betroffenen Regionen auf einen Anstieg potenziell schwerer Verläufe vorbereitet?

Inwieweit werden die Versorger mit Intensivkapazitäten in den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städte in Krisenszenarien eingebunden?

Für die Planung und Sicherstellung der stationären Versorgung sind die Länder zuständig. Deren Aufgabe ist es insbesondere, die Bedarfsgerechtigkeit der Versorgung in den Blick zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass in hinreichender Zahl und mit hinreichendem Versorgungsangebot Krankenhäuser für die Behandlung der Bevölkerung vor Ort zur Verfügung stehen. Die Planung der Versorgungskapazitäten, insbesondere der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, schließt auch eine etwaige größere Zahl potenziell schwerer Verläufe von COVID-19 mit ein. Das Bundesministerium für Gesundheit hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) Ende April 2020 gegenüber den Ländern die Empfehlung ausgesprochen, vor dem Hintergrund der angestrebten Rückkehr in den Regelbetrieb der Krankenhäuser gleichwohl einen Anteil von 25 Prozent der verfügbaren Intensivbetten für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten freizuhalten. Die Empfehlung sah zudem die Entwicklung eines Stufenkonzepts der Länder entsprechend ihrer regionalen Versorgungsstrukturen sowie einer Eskalationsstrategie vor, wie gegebenenfalls die Kapazitäten bei einer wieder ansteigenden Zahl von im Krankenhaus Behandlungsbedürftigen COVID-19-Patientinnen und -Patienten angepasst werden können. Den Ländern steht es im Rahmen ihrer Zuständigkeit frei, für die Versorgung vor Ort auch Behandlungskapazitäten angrenzender Kreise und kreisfreier Städte einzubinden.

26. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass Menschen, die auf engstem Raum in Massenunterkünften für Arbeiterinnen und Arbeiter leben, die (noch) nicht infiziert sind, von den bereits infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt untergebracht werden können oder an einem anderen Ort in Quarantäne gehen können?

Gemäß Ziffer 5 „Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte“ des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS (Stand 16. April 2020) hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, wenn er seine Beschäftigten in Sammelunterkünften unterbringt, „zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen“.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der zuständige Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben in den Betrieben der Fleischwirtschaft derzeit be-

reits verstärkt tätig und führen zusätzliche Kontrollen durch. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Die Fleischindustrie vor und während der Corona-Pandemie – Werkverträge, Arbeitsschutz und Kontrollen auf Bundestagsdrucksache 19/21555 verwiesen.

27. Inwieweit werden für die Umsetzung der Quarantäne auch Wohnkapazitäten beispielsweise in Jugendherbergen, Hotels und ähnlichen Einrichtungen angemietet, um menschenwürdige Zustände für alle Betroffenen, insbesondere auch für die betroffenen Familien sicherzustellen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 26 verwiesen.

